

Stellungnahme zum NAP II – Entwürfe vom 11. und 13. April 2006

Der Entwurf sieht einen Wegfall der Optionsregel vor. D.h. Bestandsanlagen sollen in der Verpflichtungsperiode II (VP II) eine Zuteilung ausschließlich nach dem Grandfathering-Prinzip (GF) erhalten, während Neuanlagen nach dem Benchmarkprinzip (BM) behandelt werden. Im NAP I existierte für Bestandsanlagen das Optionsrecht zw. BM und GF.

Grundsätzlich ist das Optionsrecht für Anlagen mit hoher Effizienz attraktiver, wenn deren Effizienz über dem Benchmark liegt oder diesem entspricht. Für Anlagen, deren Effizienz unter dem Benchmark liegt, ist i.d.R. das GF attraktiver.

Bereits in der Diskussion um den NAP I herrschte die überwiegende Meinung vor, dass im Sinne einer verursachungsgerechten Behandlung und zur Erreichung der Ziele des Kyoto-Protokolls hocheffiziente Anlagen im Vergleich zu weniger effizienten Anlagen bessergestellt werden müssen. Nur so kann eine entsprechende Anreizwirkung zur Erreichung der Klimaziele erzielt werden.

Aufgrund der Problematik, dass in vielen Branchen und Technologien allgemein anerkannte Benchmarks schwierig zu definieren sind und die dafür notwendige Zeit nicht zur Verfügung stand, wurde im NAP I als Grundzuteilungsprinzip das GF eingeführt. Für wenige Ausnahmen (z.B. Kraftwerke) wurden jedoch Benchmarks definiert, die für Neuanlagen anzuwenden sind und für Altanlagen als Option genutzt werden konnten. I.d.R. war diese Option nur für junge Altanlagen (Effizienz vergleichbar mit Neuanlagen) interessant.

Insbesondere von den von der Bundesregierung eingeschalteten Gutachtern wurde schon bei der Erstellung des NAP I darauf hingewiesen, dass eine BM-Zuteilung mittelfristig für die meisten Anlagen anzustreben ist und dass das GF nur eine Übergangskompromisslösung darstellen kann. Dieser Meinung schließt sich auch der NAP II-Entwurf an, indem er das BM ab Periode III für alle Anlagen vorsieht.

Umso unverständlicher ist es, dass im NAP II die Optionsregel vollständig entfallen soll und für Altanlagen unabhängig von der Effizienz ausschließlich das GF und für Neuanlagen ausschließlich das BM angewendet werden soll. Hierdurch wird nicht nur ein künstlicher Systembruch erzeugt (NAP I Wahlrecht, NAP II GF, NAP III BM), es wird auch der Vertrauensschutz der Bestandsanlagen verletzt (deutliche Minderausstattung in VP II gegenüber VP I bei hocheffizienten Anlagen) und eine wettbewerbsverzerrende Ungleichbehandlung vergleichbarer Anlagen herbeigeführt. Dies soll folgendes Zahlenbeispiel verdeutlichen.

Eine hocheffiziente industrielle erdgasgefeuerte GuD-KWK-Anlage weist folgende Parameter auf:
Elektrische Leistung: 100 MW
Stromkennzahl: 1,0
Wärmeerzeugung: 100 MW
Nutzungsgrad: 85 %

Unterstellt, dass diese Anlage in der Basisperiode den gleichen Einsatz hatte, würde diese nach NAP II eine Zuteilung von 46,8 t/h erhalten, also eine Unterdeckung aufgrund des Erfüllungsfaktors. Hatte diese Anlagen in mindestens einem der 6 Jahre der Basisperiode störungs- oder bedarfsbedingt eine geringere Erzeugung, was bei einem so langen Zeitraum als sehr wahrscheinlich anzunehmen ist, nimmt die Zuteilung weiter ab.

Eine Neuanlage mit absolut identischen Kennwerten würde deutlich besser abschneiden. Bei Anwendung der im NAP II genannten Benchmarks würde diese Anlage eine Allokation in Höhe von 59 t/h erhalten, was ca. 26% über der Allokation der vergleichbaren Altanlage liegt. Im Rahmen eines liberalisierten Energiemarktes und unter Berücksichtigung des globalen Wettbewerbs, in dem sich

insbesondere die industriellen KWK-Anlagen als wesentlicher Wirtschaftsfaktor in der industriellen Wertschöpfungskette befinden, ist eine solche Ungleichbehandlung nicht akzeptabel. Hierdurch werden Betreiber bestehender hocheffizienter Anlagen, die bereits heute einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten und in den nächsten Jahren kein Verbesserungspotenzial mehr haben, sowohl gegenüber schlechten Altanlagen (mit Verbesserungspotenzial) als auch gegenüber vergleichbaren Neuanlagen benachteiligt.

Der Entwurf des NAPII ist daher in folgenden Punkten nachzubessern:

- Erhalt der aus dem NAPI bekannten **Optionsregel**
- Modifizierung der **Basisperiodenregelung**, z.B. Auswahl von 4 repräsentativen Jahren aus einer 6-Jahres-Periode (hierdurch können Ausnahmejahre, wie z.B. lange störungsbedingte Ausfälle oder Produktionsveränderungen innerhalb der Periode) herausgefiltert werden
- Einführung von praktikablen und nicht nur theoretischen **Härtefallregelungen**, wenn im Einzelfall begründet die normalen Zuteilungsregeln zu einer erheblichen wirtschaftlichen Benachteiligung führen würden.